

IX.

Der Einfluß der alten Handelswege in Niedersachsen auf die Städte am Nordrande des Mittelgebirges.

Von Dr. Hermann Schmidt.

Einleitung.

Das Aufsteigen der deutschen Städte hat seinen Grund in Handel und Wandel, in dem wirthschaftlichen Gedeihen, in dem Reichthum, welchen der Marktverkehr in den Ort brachte.¹⁾ Nachdem schon Waig²⁾ es ausgesprochen hatte, daß die Anlage eines Marktes, die Ansiedelung solcher, die sich kaufmännischen Geschäften widmeten, das sei, was man als Grundlage der Stadt betrachten müsse, hat Sohm folgendes bewiesen: Das Entscheidende für die Stadtgründung ist allein der Markt mit seinem Recht gewesen. Die Stadtgründung vollzieht sich durch Marktgründung. In den Marktprivilegien beruhen die Grundlagen der städtischen Verfassung. Aus der Marktgemeinde ist die städtische Verwaltung hervorgegangen. Die Stadt ist das Gebiet eines ständigen Marktes. Kaufleute sind die Ansiedler auf diesem Marktgebiet; im Marktgericht urtheilen Kaufleute. Das Stadtrecht ist hervorgegangen aus dem Marktrecht, das Marktrecht aber aus dem Burgrechte, das heißt dem Rechte der Königsburg; denn jede Stadt gilt als Königsburg, als Gebiet des königlichen Burgfriedens und des königlichen Burgrechts. Nur der König kann eine Königsburg, also auch eine Stadt gründen.³⁾ Unsere Städtegründungen des X. und XI. Jahrhunderts in Niedersachsen

1) Die folgenden Ausführungen beruhen auf R. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens. — 2) Verfassungsgeschichte VII, 401 und 411. — 3) Vgl. auch die Abhandlung von Barges: Bremens Verfassung im Mittelalter in dieser Zeitschrift 1895.